

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00129 vom 30. August 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00129

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00129 du 30 août 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00129 del 30 agosto 2023

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligungen und Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung des drittstaatsangehörigen Beschwerdeführers 1 infolge eines auf einer Scheinehe beruhenden Anwesenheitsrechts. Widerruf der vom Vater abgeleiteten Niederlassungsbewilligung seiner Kinder, der Beschwerdeführenden 3 und 4, sowie Nichtverlängerung der vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung der Ehefrau und Kindsmutter, der Beschwerdeführerin 2.] Mit der strafgerichtlich rechtskräftig festgestellten Scheinehe des Beschwerdeführers 1 und einer Schweizer Staatsangehörigen liegt ein Widerrufsgrund vor (E. 2.1 f.). Der Aufenthalt des Beschwerdeführers 1 in der Schweiz ist seit bald zwanzig Jahren bewilligt, weshalb er sich auf sein Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann. Das gilt nicht für die nachgezogene, erst seit rund neun Jahren hier weilende Beschwerdeführerin 2 (E. 2.6 f.). Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Beschwerdeführenden zufolge des unter Falschangaben erschlichenen Aufenthaltsrechts deren privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz. Auch für den neunjährigen, schulpflichtigen Sohn und die vierjährige Tochter ist die Ausreise mit der Familie zumutbar (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Auf eine Kindsanhörung im Sinn von Art. 12 Abs. 2 KRK konnte unter den dargestellten Umständen verzichtet werden. Die Interessen der Beschwerdeführenden 3 und 4 sind mit jenen ihrer Eltern gleichläufig und eine Familientrennung ist nicht vorgesehen. Die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführenden hatten ausserdem die Möglichkeit, alle von ihnen als relevant erachteten Umstände und insbesondere auch die Ansicht der Beschwerdeführenden 3 und 4 in das Verfahren einzubringen (zum Ganzen etwa VGr, 30. August 2023, VB.2023.00301, E. 2 mit Hinweisen).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.